

ON
2026

WSH- Briefing

Völkerrecht:

Macht vor Recht? – Donald Trump und das Völkerrecht

Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler

Gastbeitrag aus dem WSH-Beirat

In diesem WSH-Briefing teilen wir einen **Gastbeitrag von Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler**, Mitglied unseres **wissenschaftlichen WSH-Beirats** und Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Europarecht, Rechtstheorie und Telekommunikationsrecht an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Prof. Boehme-Neßler begleitet unsere Arbeit seit einigen Jahren als analytischer Sparringspartner auf Makro-Ebene. Er hilft uns, politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen jenseits tagesaktueller Schlagzeilen einzuordnen – insbesondere dort, wo sich Recht, Macht und ökonomische Rahmenbedingungen berühren. Seine Perspektive schärft den Blick für jene stillen Verschiebungen, die langfristig Ordnung, Stabilität und Verlässlichkeit prägen – oder untergraben.

Vor diesem Hintergrund beleuchtet der folgende Beitrag die Frage, welche Rolle das Völkerrecht in einer Welt spielt, in der Machtpolitik wieder offen formuliert und praktiziert wird. Am Beispiel aktueller Entwicklungen rund um die USA, Venezuela und Grönland analysiert Prof. Boehme-Neßler, wo die Grenzen der regelbasierten Ordnung verlaufen – und was es bedeutet, wenn Recht nicht mehr bindender Rahmen, sondern verhandelbares Instrument wird.

Macht vor Recht? – Donald Trump und das Völkerrecht

Das neue Jahr fängt militärisch an. Donald Trump hat Venezuela angegriffen und den amtierenden Präsidenten Maduro festgenommen und in die Vereinigten Staaten gebracht. Politisch kann man natürlich über diese Aktion diskutieren. Völkerrechtlich ist die Einschätzung eindeutig: Die Intervention ist völkerrechtswidrig. Dass Trump sich davon nicht beirren lässt, zeigt die grundsätzliche Schwäche des Völkerrechts.

Das Gewaltverbot im Völkerrecht

Das Verbot, militärische Gewalt gegen einen anderen Staat anzuwenden, ist der Grundpfeiler des Völkerrechts (Art. 2 Abs. 4 UN-Charta). Es soll verhindern, dass mächtige Staaten ihre politischen oder moralischen Bewertungen mit militärischen Mitteln durchsetzen. Wenige und enge Ausnahmen gibt es allerdings: Die Selbstverteidigung nach Art. 51 UN-Charta oder ein Mandat des Sicherheitsrats der UN erlauben militärische Gewalt.

Ein Mandat des Sicherheitsrats gibt es hier nicht. Aber war die Militäraktion vielleicht ein legaler Akt der Selbstverteidigung? Immerhin sagt die Trump-Administration offiziell, dass sie gezwungen war, den „narco terrorism“ zu bekämpfen. Aber Selbstverteidigung setzt völkerrechtlich einen bewaffneten Angriff voraus. Davon kann wirklich keine Rede sein. Grenzüberschreitende (Drogen-)Kriminalität und autoritäre Herrschaft sind große Probleme, aber sie begründen kein Recht zur militärischen Intervention auf fremdem Staatsgebiet.

Humanitäre Intervention als Rechtfertigung?

Washington führt weitere Argumente für seine Intervention an – Venezuela als Zentrum des Drogenhandels, „narco-terrorism“, die Illegitimität des autoritären Maduro-Regimes. Das sind politische Aspekte, die durchaus erwägenswert sind. Aber haben sie eine völkerrechtliche Relevanz?

Seit mehreren Jahrzehnten wird darüber gestritten, ob es ein Recht zur Intervention aus humanitären Gründen geben könnte. Das würde vielleicht die Befreiung eines Staates von der autoritären Herrschaft eines korrupten und kriminellen Staatschefs rechtfertigen. Ein belastbarer völkerrechtlicher Konsens ist daraus aber nie entstanden. Im Gegenteil: Die überwiegende Staatenpraxis hält daran fest, dass auch massive Menschenrechtsverletzungen keine einseitige Gewaltanwendung rechtfertigen.

Venezuela: Ausnahme – oder Regel?

Venezuela ist keine Ausnahme, sondern – trotz des völkerrechtlichen Gewaltverbots – eher die Regel. Die US-Intervention in Venezuela ist kein Betriebsunfall der Weltpolitik. Die meisten kriegerischen Auseinandersetzungen in den letzten Jahrzehnte haben als Verletzung des Gewaltverbots begonnen. Wer mächtig genug ist, muss sich nicht völkerrechtlich rechtfertigen.

Das Völkerrecht hat eine grundsätzliche Schwäche. Diese Schwäche liegt nicht im Mangel an Normen, sondern in ihrer Durchsetzung. Das Gewaltverbot der UN-Charta ist klar formuliert und weithin anerkannt. Es scheitert nicht an Unbestimmtheit, es scheitert an der politischen Realität, genauer: an der Macht. Das Völkerrecht kennt keinen Weltstaat, kein allgemeines Gewaltmonopol, keine internationale Exekutive, die Regeln unabhängig durchsetzt. Seine Wirksamkeit beruht auf Zustimmung und politischer Selbstbindung. Gerade Großmächte sind deshalb zugleich Träger und Risiko der Ordnung: Sie setzen die Regeln – und verfügen gleichzeitig über die Macht, sie zu ignorieren. Ganz simpel formuliert: Wer genug Macht hat, muss sich nicht an das Völkerrecht halten. Wo Regeln nur noch gelten, solange sie nicht stören, werden sie entwertet. Das Völkerrecht bleibt formal bestehen, hat aber keine wirklich ordnende Funktion, wie es Recht eigentlich haben sollte.

Diese Schwäche betrifft auch die Auslegung des Völkerrechts. Was als bewaffneter Angriff gilt, wann Selbstverteidigung notwendig oder verhältnismäßig ist, bleibt interpretationsfähig und auslegungsbedürftig. Das Problem ist: Wer über Macht verfügt, hat auch die Deutungshoheit. Und welche Rolle spielen internationale Gerichte, die es ja auch noch gibt? Internationale Gerichte können durch Urteilssprüche völkerrechtswidrige Handlungen delegitimieren. Völkerrechtskonformes Handeln können sie nicht erzwingen, wenn sie mit einer Großmacht konfrontiert sind.

Die Intervention in Venezuela erlaubt einen Blick auf die Wirklichkeit: **Die regelbasierte Ordnung gilt nur, solange sie nicht stört.** So bitter es klingt: Ob der Ukraine-Krieg endet, ist keine Rechtsfrage, sondern eine Machtfrage. Das gilt – anderes Beispiel - auch für den Konflikt zwischen China und Taiwan. Es ist sicher nicht das Völkerrecht, das China bisher an einer Invasion hindert.

Und Grönland?

Auch die US-Gebietsforderungen gegenüber Dänemark im Hinblick auf Grönland sind Ausdruck derselben politischen Logik, die auch der Intervention in Venezuela zugrunde liegt: Völkerrechtliche Souveränität gilt nur noch, solange sie strategisch nicht stört.

Völkerrechtlich ist die Lage hier trivial. Die territoriale Integrität von Staaten ist eine tragende Säule der internationalen Staatenordnung. Grenzen sind nicht disponibel, nicht verhandelbar unter Druck. Dass Trump dennoch so offen über einen „Erwerb“ oder sogar eine Invasion fremden Territoriums spricht, zeigt, worum es geht: Nicht mehr das Recht definiert den Status quo, sondern Macht beansprucht ihn. Gerade weil hier (noch) keine Gewalt angewandt wird, ist der Vorgang so aufschlussreich. Die völkerrechtliche Ordnung wird nicht frontal angegriffen, sondern unterlaufen: durch scheinbare Vertragsverhandlungen unter militärischem Druck. Damit verschiebt Trump die Grenze des Sagbaren – und damit des Machbaren. Wer heute offen Gebiete beansprucht, ohne ernsthafte rechtliche Konsequenzen zu fürchten, bereitet die Bühne für spätere Eskalationen. Das Völkerrecht lebt nicht nur von Sanktionen, sondern von der sozialen Ächtung bestimmter Ansprüche. Fällt diese weg, verliert die Norm ihre präventive Kraft.

Der Zusammenhang mit Venezuela ist offenkundig. Dort wird das Gewaltverbot ignoriert, hier wird die territoriale Ordnung relativiert. Beides folgt derselben Denkfigur: Recht ist kein bindender Rahmen mehr, sondern ein Instrument unter vielen. Wo es stört, wird es beiseitegeschoben – durch Bomben oder durch Worte. Die regelbasierte Weltordnung endet nicht erst mit militärischer Aggression. Sie endet dort, wo Staaten wieder anfangen, Grenzen, Regime und Souveränität als beliebig verhandelbare Größen zu behandeln. Grönland ist in diesem Sinne kein Randthema, sondern ein Menetekel.

Von der Ohnmacht zur Irrelevanz

War das Völkerrecht nicht schon immer machtlos? Ja, es war noch nie ein Zwangsinstrument, aber lange ein Disziplinierungsinstrument. Seine Wirkung lag nicht darin, Rechtsbrüche zu verhindern, sondern darin, sie rechtfertigungsbedürftig zu machen. Staaten mussten ihr Handeln in rechtliche Kategorien pressen, Ausnahmen erklären, Abweichungen begründen. Die politischen Kosten für Rechtsverletzungen waren hoch. Das hatte (manchmal) eine Präventionswirkung. Dies ändert sich gerade. Trump versucht gar nicht mehr ernsthaft, sein Handeln völkerrechtlich zu rechtfertigen. Er argumentiert nicht mehr; er handelt einfach. Das Völkerrecht wird nicht mehr verletzt, es wird ignoriert – und damit wird es endgültig irrelevant. Das ist nicht mehr die alte Ohnmacht des Völkerrechts, sondern eine neue Gleichgültigkeit der Macht.



Prof. Dr. Dr. Volker Boehme-Neßler
Wissenschaftlicher Beirat WSH Family Office